

EINGEGANGEN
22. Nov. 2005



Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Firma
Jos. Reters u. Söhne GmbH
Transporte, Recycling Anlage u. Baustoffe
Emil Rohrmanstr. 6
58239 Schwerte

Dienstgebäude
Seibertzstraße 1
Auskunft erteilt
Frau Hömberg
Herr Mankartz
Telefon
02931/82-2616
02931/82-2597
Telefax
02931/82-3306
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
52.4.1.2- E97880910-001
Datum
21.11.2005

TRANSPORTGENEHMIGUNG

Beförderernummer: E97880910

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.08.2005 wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird gemäß Antrag **unbefristet** erteilt.

2.2 Einsammlungsgebiet und Abfallarten

1/8

Gleiche Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr
DG Seibertzstr. über Bustlinie R71
HST-Bez.Reg. erreichbar

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 23 1 / 54 10 0
Lieferanschrift:
59821 Arnsberg

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED0

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber **alle nachfolgend aufgeführten Abfälle** gemäß Art. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) – umgesetzt durch die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S.3379 ff.) in **Nordrhein-Westfalen** einzusammeln und zu befördern.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist:

Vorname: Reters

Name: Volker

Geburtsdatum: 24.11.1966

Geburtsort: Schwerte

2.4 Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

- 2.4.1** In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung nebst Antrag mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- 2.4.2** Die in dem Entsorgungsnachweis, in dem vereinfachten Entsorgungsnachweis oder den Nachweiserklärungen für die Entsorgung oder Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.
- 2.4.3** Gem. § 6 Satz 2 TgV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.
- 2.4.4** Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
- 2.4.5** Der Genehmigungsinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden,

4. Gebührenentscheidung

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 49 KrW-/AbfG i. V. mit § 8 TgV wird gem. gem. §§ 1, 4, 9 und 14 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 28.2.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) sowie in Verbindung mit der vorläufigen Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2001 –Az.: IV –4-116.6/884.21797- (SMBI. NRW. 74) in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben.

Demnach ist für die erstmalige Entscheidung ein Gebührenrahmen von 250 € bis 5.000 € vorgesehen. Bei der konkreten Berechnung der Gebühr ist gem. § 9 GebG NRW im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu 1:

Für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenanteil in Höhe von 250 € erhoben,

Zu 2:

Der wirtschaftliche Wert der Freistellung steigt mit der Laufzeit der Befreiung, der zurückgenommenen Abfallmenge und der Größe des Einzugsgebietes.

Die Gebühr wird durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 5.000 € mit folgenden Faktoren (x) ermittelt:

Geltungsdauer	Einsammlungsgebiet	Anzahl der Abfallschlüssel
----------------------	---------------------------	-----------------------------------

wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 511.292 € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1.533.876 € abgedeckt sind.

Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

2.4.6 Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn anzubringen.

2.4.7 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen der Genehmigung.

3. Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises, und bei
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden.

Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/ AbfG) geahndet werden.

	0,2	bis 1 Jahr		0,2	≤ 10 Kreise/ kreisfreie Städte	x	0,2	bis zu 20 Abfallschlüssel
	0,4	bis 2 Jahre	x	0,4	ab 11 Kreise bis zu 1 Bundes- land		0,4	21 – 40 Abfallschlüssel
	0,6	bis 5 Jahre		0,6	2 - 4 Bundes- länder		0,6	41 – 60 Abfallschlüssel
	0,8	bis 10 Jahre		0,8	5 – 10 Bundes- länder		0,8	61 – 90 Abfallschlüssel
x	1,0	bei mehr als 10 Jahre		1,0	bei mehr als 10 Bundesländer		1,0	bei mehr als 90 Abfall- schlüssel

Daraus errechnet sich für die Bestätigung folgende Gebühr:

$$250,00 \text{ €} + (5.000,00 \text{ €} \times 1,0 \times 0,4 \times 0,2) = 650,00 \text{ €},$$

jedoch maximal 5.000 €.

Die Gebühr wird auf insgesamt **650,-- €** festgesetzt.
(in Worten: sechshundertzehn Euro)

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenzweckens auf eines der Konten der Landeskasse zu überweisen.

03007503 / E97880910

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Die Gebühr ist auch bei Erhebung eines Widerspruchs zu zahlen, da der Widerspruch nach § 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der derzeit gültigen Fassung, in Bezug auf die Erhebung von öffentlichen Gebühren keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Hinweise

- 5.1** Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.2** Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften -insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.
- 5.3** Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG bedarf die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, keiner Genehmigung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei

mir, Postfach, 59817 Arnberg oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude Arnberg, Seibertzstr. 1, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

7. **Aktenzeichen 52.4.1.2- E97880910-001**

Arnberg, den 21.11.2005

Im Auftrag

(Mankartz)

Kreis Unna
Der Landrat
FB 36/gewerbl. Kraftverkehr
Parkstr. 21
59425 Unna

EINGEGANGEN

14. Feb. 2006

PLZ, Ort, Datum

59425 Unna, den 13.02.2006

Telefon

02303/27-4636

Telefax

02303/27-2196

Sachbearbeiter

Corina Friedhoff

Zimmer

110

e-Mail

corina.friedhoff@kreis-unna.de

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2000G00198 36.1/

Josef Reters und Söhne GmbH

Emil-Rohrmann-Str. 6

58239 Schwerte

Genehmigungsbescheid

zum Antrag vom

11.01.2006

Bescheid

über die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr nebst beglaubigter Ausfertigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 28.12.2005 wird Ihnen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl I/38 S. 1485) in der geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt.

Desweiteren erhalten Sie die von Ihnen beantragte Anzahl beglaubigter Ausfertigungen.

Die Erlaubnis und die beglaubigten Ausfertigungen sind im Original im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen. Die Erlaubnis oder eine beglaubigte Ausfertigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind von Ihnen zu tragen und gehen Ihnen in einem gesonderten Gebührenbescheid zu.

Die Erlaubnis und die beglaubigten Ausfertigungen können ab sofort bei der Kreisverwaltung Unna - Fachbereich Straßenverkehr - während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten abgeholt werden:

Mo bis Do	8.00 Uhr - 16.30 Uhr
Fr	8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Dazu hat sich der Unternehmer mit dem Personalausweis oder der Abholer mit seinem Personalausweis und einer Vollmacht des Unternehmers auszuweisen.

Hinweis:

Dieser Bescheid ersetzt nicht die nach anderen Rechtsverordnungen (z.B. Baunutzungsverordnung) zusätzlich erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

Die beglaubigten Abschriften bzw. Ausfertigungen dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Corina Friedhoff

Kreis Unna
Der Landrat
FB 36/gewerbl. Kraftverkehr
Parkstr. 21
59425 Unna

Reg.-Nr./AZ: 2000G00198 36.1/

Entscheidung über einen Antrag nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

Unternehmer: Josef Reters und Söhne GmbH

Emil-Rohrmann-Str. 6
58239 Schwerte

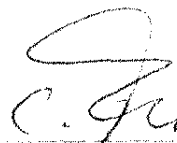
Über obigen Antrag hat die oben genannte Behörde entsprechend beiliegendem Genehmigungsbescheid entschieden. Dem Antrag war zu entsprechen, da die im Güterkraftverkehrsgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Unna, 13.02.2006
Ort, Datum

Corina Friedhoff
Unterschrift



Obige Entscheidung wurde mir am _____ bekanntgegeben. Auf die Möglichkeit zur Erhebung eines Widerspruchs wurde ich ausdrücklich hingewiesen.

Ich verzichte jedoch auf die Einlegung eines Widerspruchs.

Unna,
Ort, Datum

Unterschrift

STAATLICHES UMWELTAMT LIPPSTADT



Staatliches Umweltamt Postfach 25 80 59535 Lippstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Josef Reters
Am Winkelstück 88

58239 Schwerte

Datum: 22.12.1998
Auskunft erteilt: Herr Hennebühl
Telefon: 02941/986 -447
Aktenzeichen: 2200-G 15/94-Hen

Umstellung des Stoffkatalogs Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage auf den Europäischen Abfallkatalog.

Mein Genehmigungsbescheid vom 17.05.1995, Az.: 2120 - G 15/94 - Mih/Thö

Mein Schreiben vom 16.11.1998

B e s c h e i d

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13.09.1996 (BGBl. I S. 1428) werden mit Wirkung zum 01.01.1999 die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen der in Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage eingesetzten Abfälle wie folgt umgestellt:

EAKV-Abfallschlüssel	EAKV-Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170104	Baustoffe auf Gipsbasis
170101	Beton
170302	Asphalt, teerfrei

Begründung

Sie betreiben in 58239 Schwerte, Emil-Rohrmanstraße, eine Anlage zum Brechen und Klarsieren von Bauschutt und Straßenaufbruch.

Lipperoder Str. 8
59555 Lippstadt

Telefon: 02941/986-0
Telefax: 02941/986350

Gleitende Arbeitszeit:

Kernarbeitszeit Mo und Di 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Mi bis Fr 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr